

E H R E N O R D N U N G

Sportverein Fronhofen 1955 e.V.



§ 1 Vorbemerkungen

- Der Sportverein Fronhofen 1955 e.V. würdigt verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.
- Die Vereins-Ehrungen beschließt der Vereinsvorstand auf Antrag.
- Die Verbands-Ehrungen beschließt der entsprechende Fachverband auf Antrag.
- Durch die Aufstellung dieser Ehrenordnung kann kein Rechtsanspruch seitens eines Vereinsmitgliedes hergeleitet werden. Insofern bleibt die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung grundsätzlich dem Vorstand bzw. den Fachverbänden vorbehalten.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- a) von Verbands-Ehrungen
- b) der Vereins-Ehrennadel in Gold
- c) der Vereins-Ehrenmitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Die Voraussetzungen der Ehrungen sind für

- a) Verbands-Ehrungen
Ehrungen der einzelnen Sportverbände (WLSB, WSJ, DFB, WFV, WTB, TTVWH, u.a.) und der Gemeinde Fronreute entsprechend deren Ehrungsrichtlinien.
- b) Vereins-Ehrennadel in Gold
 - mind. 12 jährige Amtstätigkeit im Verein
 - Mitglieder die ohne ein gewähltes Amt mind. einer 12 jährige Aufgabe im Verein übernommen haben (z.B. Platzwart, Kassenprüfer, Hausmeister, usw.)
- c) Vereins-Ehrenmitgliedschaft
mind. 20 jährige Amtstätigkeit im Verein nach Ausscheiden aus dem Amt

§ 4 Antragsverfahren

- a) Antragsberechtigt für Ehrungen sind
 - der Vereinsvorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Abteilungsleiter
- b) Ehrungsanträge sind auf dem offiziellen Formular des Vereins mit Begründung mind. 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- c) Verbandsehrungen sind bei den entsprechenden Fachverbänden mit Begründung mind. 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin entsprechend den Richtlinien einzureichen.

§ 5 Zuständigkeit

- Zuständig für die Entscheidung über die Vereinsehrung ist der Vorstand des Sportverein Fronhofen 1955 e.V.
- Zuständig für die Entscheidung über die Verbandsehrungen sind die entsprechenden Fachverbände.

§ 6 Verleihung der Ehrung

- a) Die Verleihung der Ehrungen erfolgt durch Übergabe der Ehrennadel bzw. der Ehrenurkunde durch Beschluss des Vereinsvorstands bzw. der entsprechenden Fachverbände.
- b) Die Verleihung der Ehrung erfolgt i.d.R. bei der nächsten ordnungsgemäßen Generalversammlung, in Ausnahmefällen bei Vereinsveranstaltungen in einen würdigen Rahmen.

§ 7 Besondere Rechte

- Vereins-Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt und haben das Recht auf freien Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen und Heimspielen des Sportverein Fronhofen.
- Vereins-Ehrenmitglieder erhalten zu entsprechenden Veranstaltungen des Sportverein Fronhofen eine persönliche Einladung.

§ 8 Wiederruf

Die Mitgliederversammlung kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne des §§ 2 u. 3 auf Antrag des jeweiligen Vereinsvorstands widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen sind in diesem Fall an den Verein zurückzugeben.

§ 9 Geburtstage

Anlässlich des 70., 75. und 80. Geburtstag (usw.) werden die Ehrenmitglieder durch den 1. Vorsitzenden, ggf. seinen Stellvertreter, besucht und durch Übergabe eines Präsensts geehrt.

§ 10 Trauerfälle

Die nachstehende Regelung soll ein „roter Faden“ sein, wie bei Trauerfällen umgegangen wird. Einzelfallregelungen können im Bedarfsfall selbstverständlich vom Vorstand vorgenommen werden.

- a) Kondolenzkarten
 - Bei ehemaligen Amtsträgern die unter 5 Jahre im Amt waren
 - Verdiente Mitglieder, Trainer/Übungsleiter, Sportler
- b) Blumenschale
 - Bei ehemaligen Amtsträgern die mind. 5 Jahre im Amt waren
 - Mitglieder die ohne ein gewähltes Amt langjährige Aufgaben im Verein übernommen haben (z.B. Platzwart, Kassenprüfer, Hausmeister, usw.)
 - Aktive Mannschaftssportler aus Wettkampfbetrieb
 - Hauptsponsoren, langjährige Gönner des Sportvereins
 - Bei Persönlichkeiten & Amtsträger der Gemeinde Fronreute die sich um den Sportverein verdient gemacht haben (z.B. Bürgermeister, Ortsvorsteher, usw.)
- c) Kranzniederlegung
 - Bei aktuellen Amtsträgern, Trainer/Übungsleiter und Personen die eine aktive Aufgabe ausüben
 - Bei ehemaligen Vereinsvorständen
 - Bei Ehrenmitgliedern
 - Bei Mitgliedern mit Verdienstnadel in Gold
- d) Traueranzeige Gemeindeblatt & Homepage
 - Siehe Punkt „b“ Blumenschale und Punkt „c“ Kranzniederlegung
 - Siehe Punkt „e“ Traueranzeige Schwäbische Zeitung
 - Verdiente Mitglieder, Trainer/Übungsleiter, Sportler des Sportvereins

- e) Traueranzeige Schwäbische Zeitung
 - Bei Ehrenmitgliedern
 - Bei ehemaligen Vereinsvorständen
 - Bei aktuellen Amtsträgern die mind. 5 Jahre im Amt sind
- f) Trauerreden am Grab
 - Ehrenmitglieder
 - Besondere Fälle (Entscheidung durch den Vorstand)
- g) Spiele im Trauerflor
 - Siehe Punkt „b“ Blumenschale und Punkt „c“ Kranzniederlegung
 - Offizielle Anforderung durch den DFB bzw. WFV
- h) Gedenkminute bei Heimspielen der 1. Mannschaft
 - Siehe Punkt „c“ Kranzniederlegung
 - Offizielle Anforderung durch den DFB bzw. WFV

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung zum 05.09.2020 in Kraft.